IV ZB 174/57

Beschluss

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Emil S [redacted] in P[redacted], J[redacted]str. [redacted],
Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,
Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem den Parteien an Verkündungs Statt am 6. Juli 1957 zugestellten Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 12.400 DM festgesetzt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zu Recht eine Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Denn nach dem klaren Wortlaut des § 1 BEG und der einheitlichen Rechtsprechung genügt zur Bejahung eines Entschädigungsanspruchs nicht eine politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus allein, erforderlich ist vielmehr, daß der Anspruchsberechtigte wegen seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Gegnerschaft auch verfolgt worden ist. Diese Frage, die das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung beurteilt hat, bedarf daher keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Sammlung

Was der Kläger sonst zur Begründung seiner Beschwerde vorträgt, betrifft nur die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts und das hierbei von ihm angewendete Verfahren. Dies sind aber Fragen, die, soweit sie einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge überhaupt unterliegen, nur von Bedeutung für den hier vorliegenden Einzelfall sein können.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 18. September 1957

Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Raske
v. Werner Maaß